



Unterrichtsversäumnis (Absenz) und Fehlzeitenregelung

Jede:r Schüler:in der Qualifikationsphase führt ein **Absenzheft**, in dem alle Fehlzeiten erfasst werden. Dieses wird von der Tutorin / dem Tutor kontrolliert.

In der Regel gibt es fünf Fälle, für die hier das Vorgehen beschrieben wird:

- 1. Akute Erkrankung** > Benachrichtigung des Sekretariats bis 8 Uhr telefonisch (0511-16844035) oder per E-Mail (sekretariat@sophienschule.de) **oder** per Selbstmeldung über WebUntis.
- 2. Kurzfristige Sportunfähigkeit** > Information der Sportlehrkraft. Passive Teilnahme am Sportunterricht ist in der Regel dennoch möglich/ erforderlich.
- 3. Vorzeitiges Verlassen wegen akuter Erkrankung** > Abmeldung im Sekretariat. Bei nicht volljährigen Schüler:innen telefonisches Einholen des Einverständnisses einer oder eines Erziehungsberechtigten.
- 4. Nicht-Teilnahme am Unterricht aufgrund eines Arztbesuchs** > In der Regel sollen Arzttermine nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden. Lässt sich dies ausnahmsweise nicht vermeiden, ist wie folgt zu verfahren: Mitteilung des geplanten Termins mindestens drei Tage zuvor an den / die Tutor:in und ggf. Genehmigung durch Abzeichnen. Betroffene Kurslehrkräfte sind von dem / der Schüler:in zu informieren.
- 5. Befreiung vom Unterricht aus wichtigem Grund** > Mindestens drei Tage zuvor Antrag per Formular (im Sekretariat oder auf der Website: Rubrik „Service“) an den / die Tutor:in. Befreiungen bis zu zwei Tagen kann diese:r genehmigen. Befreiungen ab drei Tagen oder unmittelbar vor oder nach den Ferien sind beim Schulleiter zu beantragen.

Grundsätzlich gilt auch in den Jahrgängen 12 und 13 die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und den damit verbundenen Veranstaltungen.

Mögliche Folgen bei häufig versäumtem Unterricht

Hat ein:e Schüler:in aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet. [VO-GO §7 (4)]

In beiden Fällen kann dies dazu führen, dass die **Zulassung zum Abitur nicht mehr möglich** ist, weil die Belegungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, denn:

Hat die Schülerin / der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden (...), so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt. [VO-GO §12 (4)]

Besteht Grund zu der Annahme, dass wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt werden kann, dann werden der / die Schüler:in und ggf. die Erziehungsberechtigten schriftlich auf die möglichen Folgen hingewiesen. Die Jahrgangsführung wird darüber in Kenntnis gesetzt und informiert die Schulleitung.